



Nachweis der Abstinenz...

Personen, denen der Führerausweis wegen einer strassenverkehrsrechtlich relevanten Suchtmittelproblematik (Alkohol, Drogen, Medikamente) entzogen wurde oder Personen, die im Besitz des Führerausweises sind und eine Auflage zum Nachweis der Abstinenz erhalten haben, müssen diese gemäss in diesem Informationsblatt beschriebenen Vorgehen nachweisen. **Die Verantwortung für den Abstinenznachweis trägt die betroffene Person.** Falls die Abstinenz nicht gemäss diesem im Informationsblatt beschriebenen Vorgehen nachgewiesen werden kann, muss mit der Ablehnung der Fahr- eignung respektive mit dem Entzug des Führerausweises gerechnet werden.

Nachweis der Fahreignung...

Folgende Möglichkeiten des Nachweises werden anerkannt:

- In der Regel müssen Sie eine mindestens **einjährige kontrollierte Suchtmittelabstinenz** nachweisen.
- Die Suchtmittelabstinenz muss **fachtherapeutisch** begleitet sein.

Nach Ablauf der einjährigen kontrollierten Abstinenz können Sie unter Einreichung des Nachweises (Arztzeugnis und Bericht der Beratungsstelle) ein Gesuch für die Wiedererteilung des Führerausweises stellen. Wird dieser wieder ausgehändigt, wird die Wiedererteilung mit der Auflage der Weiterführung der kontrollierten und fachtherapeutisch begleiteten Abstinenz in der Regel während **weiteren vier Jahren** verbunden. Nach Ablauf dieser Frist wird auf ein entsprechendes Gesuch hin im Rahmen einer verkehrsmedizinischen Besprechung eine allfällige Weiterführung, Lockerung oder Aufhebung der Auflagen diskutiert. Unternehmen Sie länger als fünf Jahre ab Entzug des Führerausweises nichts, müssen Sie **zusätzlich** die Führerprüfung wiederholen.

Warum Arzt und Suchtberatungsstelle?

Grundsätzlich dürfen nur gesunde Menschen ein Fahrzeug führen. Gesundheit ist körperliches, seelisches und soziales Wohlbefinden. Eine Suchtproblematik – unabhängig ob Missbrauch oder Abhängigkeit - beeinflusst alle diese Bereiche.

Der medizinische Aspekt der Schädigung des Körpers und der Psyche sowie der Nachweis von Suchtmitteln im Körper gehören in die Hand eines Arztes oder einer Ärztin, ein auffälliger Suchtmittelkonsum als Symptom einer Lebenskrise oder unkritischer Umgang mit Suchtmitteln betrifft den Fachbereich der Suchtberatungsstelle.

Kontrollierte Abstinenz...

Für den Nachweis der kontrollierten Abstinenz gibt es verschiedene Methoden. Das Strassenverkehrsamt hat sich für regelmässige Haaranalysen in Kombination mit Blut- und/oder Urinkontrollen entschieden. Im menschlichen Haar werden nämlich die sich im Blutkreislauf befindlichen Substanzen eingelagert, so dass die Analyse der Kopfhaare Rückschlüsse auf den Konsum bzw. auf die Abstinenz erlauben. Nähere Auskünfte zu den einzelnen Möglichkeiten erhalten Sie bei Ihrem Arzt/Ihrer Ärztin oder durch eine Suchtberatungsstelle in Ihrer Umgebung. Die Kontrollen sind in der Regel **kostenpflichtig und gehen zu Ihren Lasten.**

...von Alkohol

- Abstinenzkontrolle mittels **Haaranalyse**. Benötigt werden mindestens **5 cm lange Kopfhaare**. Die Haarabnahme erfolgt i.d.R. **alle 6 Monate** im Institut für Rechtsmedizin in St. Gallen (IRM SG). Wir bitten Sie, frühzeitig einen Termin zu vereinbaren (Telefon 071 494 21 56).
- Zusätzlich müssen Sie **alle 2 Monate Ihr Blut untersuchen** lassen. Bei den Blutkontrollen werden die Parameter CDT, GOT, GPT, GGT und MCV geprüft.

...von Drogen (auch Cannabis) oder Medikamenten

- Abstinenzkontrolle mittels **Haaranalyse**. Benötigt werden mindestens **5 cm lange Kopfhaare**. Die Haarabnahme erfolgt i.d.R. **alle 6 Monate** im Institut für Rechtsmedizin in St. Gallen (IRM SG). Wir bitten Sie, frühzeitig einen Termin zu vereinbaren (Telefon 071 494 21 56).
- Mindestens **monatliche Urinproben auf Cannabis**. Die Probe muss in unregelmässigen Abständen nach kurzfristigem Aufgebot unter **Sichtkontrolle** genommen werden und ist nur in der Arztpraxis möglich. Für den Abschluss einer Verdünnung ist jeweils das Kreatinin mitzubestimmen.
- Zusätzlich müssen Sie **alle 3 Monate Ihr Blut untersuchen** lassen. Bei den Blutkontrollen wird der Parameter CDT geprüft.

Fachtherapeutische Beratung...

Die fachtherapeutische Beratung findet in einer Suchtberatungsstelle statt. Sie erfordert **regelmässige Gespräche**, deren Häufigkeit – im ersten Jahr **monatlich mindestens ein bis zwei Mal** - von der Fachperson bestimmt wird. Im Weiteren sind Berichte nötig, die Auskunft über den Verlauf des Beratungsprozesses und die Erfüllung der Auflagen geben. Die Beratung ist bei den Suchtberatungsstellen kostenlos.

Ferienabwesenheiten usw...

Für die Wiedererlangung des Führerausweises ist ein lückenloser Nachweis der Abstinenz notwendig. Es liegt **in Ihrer Verantwortung**, diesen Nachweis zu erbringen. In Absprache mit der betreuenden Stelle sind Abwesenheiten im ersten Jahr von **maximal drei**, in den weiteren Jahren von **maximal vier Wochen pro Jahr** möglich.

Mit welchen Kosten muss ich rechnen...

Im Rahmen der Abstinenzkontrollen müssen Sie mit jährlichen Kosten von **rund Fr. 2'500.--** (Gutachten, Haaranalyse, Blutkontrollen, Urinproben, Gebühren für Verfügungen usw.) rechnen. Die Kosten gehen zu Ihren Lasten.

Wir raten Ihnen...

- Kontaktieren Sie so rasch als möglich die für Sie zuständige Suchtberatungsstelle.
- Besprechen Sie sich mit Ihrem Hausarzt oder Ihrer Hausärztin. Je nach Suchtmittel und körperlicher Abhängigkeit kann ein plötzlicher Entzug (ein plötzliches Aufhören) lebensgefährdende Reaktionen hervorrufen.
- Lassen Sie Ihre Abstinenz von Beginn an kontrollieren, das StVA anerkennt nur eine kontrollierte Abstinenz.
- Auch gemäss Lebensmittelgesetz als **alkoholfrei deklarierte Getränke** enthalten noch wenig Alkohol. Um das Resultat Ihrer Abstinenzkontrollen nicht zu verfälschen und einen einwandfreien Abstinenznachweis zu erbringen, haben Sie deshalb auf den Konsum dieser Getränke, ebenso auf **bestimmte Lebensmittel (wie z.B. Mohnbrötchen, hanfhaltige Präparate)** zu verzichten.
- Um eine Abstinenz **in den letzten 6 Monaten** mittel **Haaranalyse** überprüfen zu lassen, ist eine Mindest-**Kopfhaarlänge von 5 cm** erforderlich. Bei Unterschreiten dieser Mindestlänge gilt der Abstinenznachweis als nicht erbracht. Zudem kann das **Färben oder Bleichen** der Haare eine Haaranalyse und somit den Nachweis einer kontrollierten Abstinenz verunmöglichen. Auch sind sogenannte **Passivkonsum-Situationen** zu vermeiden, da hierdurch positive Haaranalysen resultieren können.

Wenn sie mehr wissen möchten...

oder eine Beratung wünschen, stehen Ihnen nachfolgende Beratungsstellen kostenlos zur Verfügung:

Suchtberatungsstellen im Kanton St.Gallen

Altstätten	Wiesentalstrasse 1a	071 757 78 60
Bazenheid	Wilerstrasse 15	071 931 25 44
Buchs	Fichtenweg 10	058 228 65 65
Gossau	Gutenbergstrasse 8	071 388 14 88
Heerbrugg	Balgacherstrasse 210	071 727 20 12
Rapperswil-Jona	St. Gallerstr. 15	055 225 30 50
Rorschach	Signalstrasse 15	071 841 96 04
Sargans	Bahnhofstrasse 9a	081 720 40 80
St. Gallen	Brühlgasse 15	071 245 05 45
Blaues Kreuz	Oberer Graben 12	071 278 16 79
Uznach	Unterer Stadtgraben 6	055 285 86 20
Uzwil	Birkenstrasse 22	071 955 44 82
Wattwil	Bahnhofstrasse 6	071 987 54 40
Wil	Weststrasse 6	071 913 52 72

Weitere Adressen:

Strassenverkehrsamt, Moosbruggstr. 11, 9001 St. Gallen, Tel. 058 229 36 45, (www.stva.sg.ch)
IRM, Kantonsspital St. Gallen, Rorschacherstr. 93, 9007 St. Gallen, Tel. 071 494 21 56, (www.irmsg.ch)